



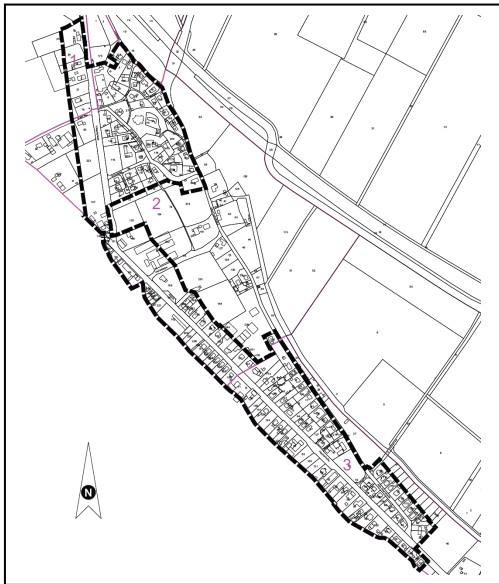
Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wylers“, 1. vereinfachte Änderung, im Ortsteil Wylers, gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

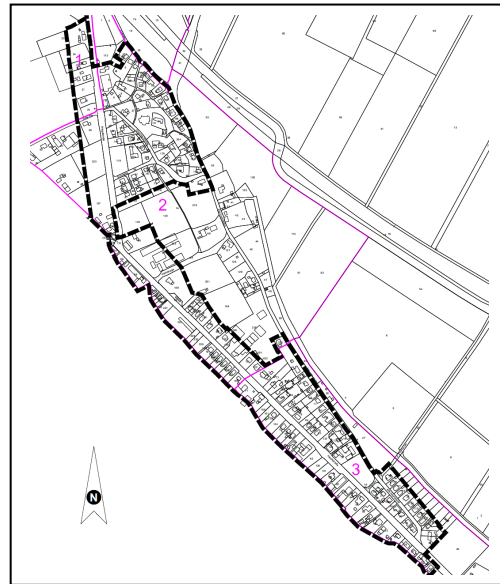
Das Plangebiet umfasst nahezu die gesamte Ortslage Wylers und ist dem nachstehenden Planausschnitt (Planbereich schwarz gestrichelt umrandet) zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 63 „Wylers“ Ortsteil Wylers 1. Vereinfachte Änderung

Alte Darstellung



Neue Darstellung



Mit der beabsichtigten Änderung soll der Intention des Bebauungsplanes folgend die Art der baulichen Nutzung, in Bezug auf die Vergnügungsstätten und Beherbergungsstätten, spezifiziert werden. Die allgemeine dörfliche Sozial- und Infrastruktur ist für derartige Betriebe nicht ausgelegt, so dass deren Zulässigkeit die Grundzüge des Bebauungsplanes widersprechen. Die Zulässigkeit von Ferienwohnungen, sofern der Hauptnutzung untergeordnet, soll hingegen weiterhin ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Zudem wird gemäß § 13 (3) BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der o. g. Bauleitplanung einschließlich der Begründung und Anlagen liegen in der Zeit vom **27.03.2023 bis 27.04.2023** (einschließlich) im Bauamt der Gemeinde Kranenburg, Rathaus, Klever Straße 4, Zimmer 1.17, während der Dienststunden, öffentlich aus. Gleichzeitig werden die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes unter „<https://uvp-verbund.de/nw>“ zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde Kranenburg erklären. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf der vorgenannten Bauleitplanung sowie die weiteren Anlagen können auch im Internet unter www.kranenburg.de, Rubrik: Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden. Die Darstellung im Internet ist unverbindlich und erfolgt ohne Gewähr. Maßgeblich sind die im Rathaus, Zimmer 1.17, während der Dauer der Offenlage einsehbaren Unterlagen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Veröffentlichung im Internet durchgehend während der Offenlage verfügbar ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 (6) Gemeindeordnung (GO.NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 13.03.2023

Der Bürgermeister
i.V. Jansen